



LANDESJUGENDAMT



info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
Qualitätswerkstatt Kinderschutz	4
Berufsbegleitende Weiterbildung „Mediation interkulturell“ gestartet	6
Gestaltung des Verwaltungshandelns der Landesjugendämter zur Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen	7
Regionale Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder	9
Alles, was Recht ist	10
Aktuelle Rechtsprechung	10
Aktuelle Gesetzgebung	14
Der Blick zurück	17
Aktuelle Rechtsprechung zum Kindesunterhalt	17
Autonomie oder Kontrolle	19
Kinderrechte - Fachtagung am 14. März 2012	21
Jugend unter Druck	23
„Das geht gar nicht - oder?“	25
Für Sie gelesen	26
Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik	26
Termine	29
Impressum	34

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

mehr als 150 Anruferinnen und Anrufer haben sich in diesem Jahr bislang bei der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder gemeldet. Diese Resonanz macht deutlich, wie dringend das Angebot gebraucht wird und wie gut der Bundestag beraten war, dem Vorschlag des Runden Tisches zur Einrichtung dieser Beratungsstellen in allen westlichen Bundesländern zu folgen. Bewegend sind die Gespräche mit den Anruferinnen und

Anrufern, die uns ihre Geschichte anvertrauen und die von ihren Erfahrungen berichten. Viele Jahre und Jahrzehnte haben sie oft ihr früheres Leben als Heimkind verschwiegen oder verdrängt. Sie wollten lieber nicht darüber reden, da sie weitere Ausgrenzungen fürchteten oder annahmen, ihren Schilderungen werde ohnehin kein Glauben geschenkt. Nun wird ihnen endlich zugehört und sie haben die Möglichkeit, ihre Erfahrungen zu bearbeiten – auch wenn ihnen dies erst mit großem zeitlichem Abstand möglich gemacht wurde.

Zwei neue Kolleginnen nehmen sich seit März dieser Aufgabe an. Die Kontaktdaten finden Sie in dieser Ausgabe. Wir im Landesjugendamt sehen in der Auseinandersetzung mit der Geschichte eine große Verantwortung, die uns nachdenklich macht – auch für das heutige Handeln in der Jugendhilfe.

Mit herzlichen Grüßen

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Manfred Simon	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick

Der Landesjugendhilfeausschuss hat seit der letzten Ausgabe des Landesjugendamt info (Februar 2012) nicht getagt.

Ausblick auf die Sitzung vom

23. April 2012

Die aktuellen Tagesordnungspunkte:

- Nachlese zum Besuch der Botschafterin von Ruanda in der vorangegangenen Sitzung
- Arbeitsprogramm des Landesjugendhilfeausschusses für die 14. Amtsperiode
- Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Bundeskinderschutzgesetz - Information und Ausblick

Die [<Tagesordnung>](#) finden Sie auf der Homepage des Landesjugendamtes. Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

Aus der Verwaltung

Qualitätswerkstatt Kinderschutz

Im November 2011 haben sich insgesamt sechs Jugendämter auf den Weg gemacht, um „kritische Fallverläufe“ zu betrachten und dabei auch die Strukturen ihrer jeweiligen Organisation zu berücksichtigen. Das rheinland-pfälzische Modellprojekt „Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz“, das von der Universität Koblenz mit zehn Jugendämtern durchgeführt wurde, stand Pate für die „Qualitätswerkstatt Kinderschutz“, die nun von der Servicestelle Kinderschutz mit drei weiteren Terminen fortgesetzt wird. Das Angebot stieß auf großes Interesse und bereits kurz nach der Ausschreibung war die Veranstaltung ausgebucht.

Die kollegiale Analyse eines „kritischen Falles“ dient dem Erkennen und Verstehen, was warum wann nicht gut genug gelungen ist – warum Kinderschutzfälle zu Kinderschutz(un)fällen werden konnten. Die Antworten auf diese Fragen liefern wichtige Hinweise für die Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern. Es werden Muster im Familien- und im Helfersystem sichtbar gemacht und vor dem Hintergrund struktureller Bedingungen betrachtet. Dieser Blick hilft, Risiken der Kinderschutzarbeit im eigenen Jugendamt zu erkennen, zu verstehen und die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst sowohl fachlich als auch organisatorisch qualifiziert weiterzuentwickeln.

Zur Vorbereitung einer jeden Qualitätswerkstatt findet jeweils ein Termin mit den Mitarbeiterinnen der Servicestelle Kinderschutz im Jugendamt statt. Der Fall wird anonym durch die betreuende Fachkraft vorgestellt und eine Chronologie der Familien- und Helfergeschichte wird schriftlich erstellt. Dies ist die Basis für den Vormittag der Qualitätswerkstatt. Der Fall wird aufbereitet, entwickelt und gleichzeitig visualisiert.



Ein bearbeiteter und „entwickelter“ Fallverlauf (Foto der Kreisverwaltung Wittlich)

Diese Arbeitsweise ermöglicht den Blick auf das Ganze, lässt übergreifende Themen und bislang unentdeckte Muster sichtbar werden und eröffnet neue Perspektiven auf den Fall. Im Fallverlauf werden sowohl Defizite aufgedeckt, als auch Ressourcen und wirksame Handlungen und Strukturen der Jugendämter deutlich.

Zwei Fälle können pro Qualitätswerkstatt bearbeitet werden, da die beiden Fälle parallel betrachtet werden. Am Nachmittag stellen die Jugendämter in ihrer jeweiligen Gruppe die eigene Organisation und ihre Strukturen mit Ausstattung und Abläufen vor. Die anschließende Analyse folgt der Frage: Warum ereignete sich dieser Fall in dieser Institution? Welche Wechselwirkungen sind zwischen Organisationsstruktur und Fall

verlauf zu entdecken? Mit großer Offenheit und in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung stellen sich die falleinbringenden Fachkräfte und Leitungskräfte den Fragen und Anmerkungen der Kolleginnen und Kollegen.

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden bestätigen nach den ersten beiden Werkstattterminen, dass der lebhafteste Austausch vielfältige Anregungen für die Weiterentwicklung im Fall und in der Organisation liefert.

Jeder Werkstatttermin schließt mit einer gemeinsamen Abschlussrunde, in der zentrale Themen der bearbeiteten Fälle gesammelt werden, wie z.B.:

- Bewertung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung – Methoden und Diagnoseinstrumente
- Auftragsklärung mit ambulanten Diensten, insbesondere SPFH
- Fallverantwortung und Kooperation mit Justiz, Polizei, Gesundheitshilfe, Familiengericht
- Umgang mit Widerständen - im Familiensystem und ggf. im Helfersystem

Gemeinsam mit allen Beteiligten wurde ergänzend noch ein vierter Termin zur ersten Bearbeitung dieser übergeordneten Themen abgestimmt.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2012 wird die „Qualitätswerkstatt Kinderschutz“ erneut für sechs Jugendämter angeboten, Einladung und Flyer werden demnächst versendet.

Michaela Heinen,
Telefon 06131 967-146
Heinen.Michaela@lsjv.rlp.de

Dr. Sandra Menk
Telefon: 06131 967-145
Menk.Sandra@lsjv.rlp.de

Berufsbegleitende Weiterbildung „Mediation interkulturell“ gestartet

Mediation ist ein Verfahren zur Lösung von Konflikten durch „allparteiliche Dritte“, das eine lange Tradition hat und nunmehr als standardisiertes Verfahren an Bedeutung gewinnt. Besonders in den zwei vergangenen Dekaden hat das Verfahren der Mediation in Deutschland einen Bedeutungszuwachs erlebt – so in vielen sozialen Organisationen, in den Bereichen Erziehung und Bildung und in der kirchlichen Arbeit.

Mediationskompetenzen sind zu bereichsübergreifenden Schlüsselkompetenzen für Fach- und Führungskräfte, aber auch für Trainerinnen und Berater geworden. Sie bieten einen neuen Zugang zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen und zur Führung von Mitarbeitenden. Wichtig ist in einer globalisierten und multi-kulturellen Gesellschaft auch die interkulturelle Perspektive in der Mediation.

Am 27. Februar 2012 begann im Bildungszentrum Erbacher Hof die berufsbegleitende Weiterbildung „Mediation interkulturell“, die das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum mit der katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände Rheinland-Pfalz erstmals im Trägerverbund anbietet.

Sie richtet sich vor allem an diejenigen Fachkräfte, die in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder mit komplexen Konflikten oder Krisensituationen befasst sind, bei denen interkulturelle Aspekte eine wichtige Rolle spielen.

Theorie, Praxis und Methoden der Mediation, der Kommunikation und der interkulturellen Konfliktbearbeitung stehen im Mittelpunkt der Weiterbildung. Sie vermittelt theoretische Grundlagen der Konfliktanalyse sowie das Einüben und Beherrschen unterschiedlicher Gesprächstechniken in der Konfliktvermittlung. Dabei nehmen die interkulturelle Perspektive, die Reflexion eigener kultureller Muster und die Überwindung kultureller Grenzlinien auf verbaler und non-verbaler Ebene einen zentralen Stellenwert ein.



Die Teilnehmenden der Weiterbildung gemeinsam mit der Referentin, Prof. Dr. Dr. Claude-Hélène Meyer.

Die Weiterbildung endet im Juni 2013, eine Neuauflage ist für Anfang 2014 geplant.

Mehr Infos unter www.mediatio.jimdo.com

Susanne Kros
Telefon 06131 967-130
Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

Gestaltung des Verwaltungshandelns der Landesjugendämter zur Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen

Berlin ist eine Reise wert... und dies umso mehr, wenn eine Fachtagung der BAG Landesjugendämter einen Länder übergreifenden Austausch zu den Kernaufgaben der Landesjugendämter ermöglicht.

Welch hohen Stellenwert das Thema der Veranstaltung auch für die Senatsverwaltung Berlins hat, lässt sich daran er-messen, dass die Senatorin für Bildung, Jugend und Wis-senschaft, Sandra Scheeres, die vom 14. bis 15. März 2012 im Roten Rathaus stattfindende Veranstaltung persönlich mit einem Grußwort eröffnete.



Senatorin Sandra Scheeres



Prof. Dr. Reinhard Wiesner

Der erste Tag war der Information gewidmet. Die ein-führenden Referate beleuchteten den Begriff des „Kin-deswohls“ aus verschiedenen Blickwinkeln.

Prof. Dr. Reinhard Wiesner, einer der „Väter“ des Bun-deskinderschutzgesetzes, stellte die Neuregelungen insbesondere in den §§ 45 ff SGB VIII vor und beleuch-tete die sich daraus für die Landesjugendämter erge-benden Konsequenzen.

Auch Norbert Struck, Referent für Jugendhilfe beim Pa-ritätischen Gesamtverband, wies auf die sich verän-dernde Landschaft in der Jugendhilfe hin, die einen Be-deutungszuwachs für die Landesjugendämter mit sich bringt: „Die Landesjugendämter sollen also als Kompe-tenzzentren für den Schutz vor Gewalt, für Beteiligung und für Beschwerdeverfahren für alle Einrichtungsträ-ger erreichbar sein.“ Er betonte, dass die Ansiedlung der Aufsicht über die Kindertagesstätten bei den Lan-desjugendämtern eine sinnvolle Regelung sei, weil sich so die Interessen des Kindeswohls nicht mit fiskali-schen Interessen verknüpften.



Norbert Struck

Prof. Dietmar Sturzbecher setzte sich mit den Möglichkeiten der Bewertung von Einrichtungsqualität aus Kindersicht auseinander. Wie können Kinder zu ihrer eigenen Einschätzung, wie wohl sie sich fühlen, befragt werden, ohne dass die Befragungen das Ergebnis beeinflussen? Die Weiterverfolgung dieser Fragestellung eröffnet Möglichkeiten, die Qualität der Kinderbetreuung aus der Sicht der Hauptbetroffenen in den Blick zu nehmen.



Prof. Dietmar Sturzbecher

Am zweiten Tag stand der Austausch der Kolleginnen und Kollegen aus den 15 vertretenen Bundesländern im Rahmen von vier Workshops im Mittelpunkt. Deren Themen umfassten den Ablauf des Betriebserlaubnisverfahrens von der Antragstellung bis zur Erteilung, beleuchteten aber auch die bei einer Entziehung der Betriebserlaubnis notwendigen Verfahrensschritte. Ein Austausch auf hohem fachlichem Niveau war gewährleistet. Wann sonst lassen sich diese Fragen denn systematisch und gar Länder übergreifend diskutieren?



Interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Arbeit zwischen partnerschaftlicher Beratung und aufsichtlicher Tätigkeit war zentrales Thema der Diskussion. Insbesondere war hierbei die Frage im Blick, wie der Ausbau für Kinder unter drei Jahren im Spannungsfeld von Qualitätsanforderungen und bedrängter Finanzlage der öffentlichen Kassen vernünftig bewältigt werden kann.

Die Bilder wurden zur Verfügung gestellt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin.

Doris Michell
Telefon 06131 967-293
Michell.Doris@lsjv.rlp.de

Regionale Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder

Erste Beratungsgespräche finden statt

Die in der letzten Ausgabe vorgestellte regionale Anlauf- und Beratungsstelle (vgl. [Ausgabe Februar 2012](#), Seite 6/7) für ehemalige Heimkinder in Rheinland-Pfalz ist nun personell in vollem Umfang ausgestattet, die neuen Kolleginnen haben bereits erste Termine für Beratungsgespräche mit Betroffenen vereinbart.

Natalie Bauer, Diplom-Sozialarbeiterin, und Melanie Mangold, Diplom-Pädagogin, kümmern sich seit Mitte März um die Anliegen der Betroffenen, die sich bei der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Rheinland-Pfalz melden, und werden diese vertrauensvoll und kompetent unterstützen.

Kontakt zur regionalen Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Rheinland-Pfalz kann über folgende Wege aufgenommen werden:

Postadresse

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Regionale Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder

Natalie Bauer/ Melanie Mangold
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon

06131/ 967-488

E-Mail

anlaufstelle@lsjv.rlp.de

Frank Wettengel
Telefon 06131 967-380
Wettengel.Frank@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Trennung nach heimlicher Geburt und „Zustimmung“ zur Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr.2 a) SGB VIII



Oberlandesgericht Frankfurt - Beschluss vom 21.12.2011 - 2 UF 481/11

Falldarstellung

Der Mutter und der Vater der betroffenen Kinder waren seit 2004 verheiratet. Im Mai 2011 hat die Mutter mit den zwei Kindern (A und B) die eheliche Wohnung verlassen und ist zu ihren Eltern in eine andere Stadt gezogen. Für den Auszug gab die Mutter aggressive Ausbrüche des Vaters an, die dieser als nicht so erheblich einstuft wie die Mutter. Aufgrund von Sorgerechtsstreitverfahren wurde A in die Obhut der Eltern des Vaters gegeben, er erhielt das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das Begehren des Vaters, auch für B das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erhalten, scheiterte daran, dass sowohl der Verfahrensbeistand als auch die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamts, C, sich für den Verbleib des Kindes B bei der Mutter ausgesprochen hatten. Die erneute Schwangerschaft der adipösen Mutter war nicht aufgefallen. Im selben Monat (Oktober) teilte ein Mitarbeiter des Standesamtes dem Jugendamt mit, dass die Mutter ohne ärztliche Hilfe zu Hause Zwillinge geboren habe. Der Verfahrensbeistand informierte im Verfahren, die älteren Kinder betreffend, das Amtsgericht über die Geburt von zwei Mädchen (X und Y). Der rechtliche Vater äußerte große Sorge wegen der Geburt der Mädchen, er befürchtete, dass die Mutter mit den Kindern „abhauen“ könnte.

Noch im Oktober sind zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und ein Praktikant zu der Wohnung der Mutter gefahren. Sie trafen diese an, als sie gerade X badete. Y lag im eigenen Bettchen. Die Mutter gab an, die Schwangerschaft erst sechs Wochen vor der Geburt bemerkt zu haben. Nach der in der Nacht erfolgten Geburt sei sie, nachdem sie die Kinder gewaschen und zwei mal angelegt hatte, sogleich am nächsten Morgen für wenige Tage ins Krankenhaus gegangen, zwischendrin sei sie vom Krankenhaus für einen Sorgerechtstermin „beurlaubt“ worden. Eine Meldung durch das Krankenhaus an das Jugendamt sei nicht erfolgt, im Anschluss erfolgte die weitere Versorgung durch eine Hebamme. Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes hatte bei der Inaugenscheinnahme der Mädchen einen nicht besorgniserregenden Zustand der Neugeborenen festgestellt. Die Mitarbeiter des Jugendamtes - unter anderem D - eröffneten der Mutter (gleichwohl), dass sie beabsichtigten, die Mädchen in Obhut zu nehmen. Die Mutter rief sogleich ihre Mutter (G) zu Hilfe, die seit 30 Jahren als Chefassistentin bei einem niedergelassenen Arzt arbeitete. Diese eilte herbei und erklärte, dass nach ihrer Kenntnis das Jugendamt vor der Inobhutnahme einen gerichtlichen Beschluss bräuchte. Aus einem Aktenvermerk des Jugendamtes ergibt sich: „Frau G befragte Frau D, was wir denn machen würden, wenn sie der Inobhutnahme doch

nicht zustimmen würden, ob wir ihr dann die Kinder trotzdem aus den Händen reißen würden. Darauf antworteten die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Jugend und Familie, Senioren und Soziales nicht. Sodann wurde der Inobhutnahme der Zwillinge von der Kindesmutter zugestimmt.“ Die Kinder sind von der Pflegemutter abgeholt worden, man sicherte der Mutter zu, dass sie bei ihren Besuchen ihre abgepumpte Muttermilch mitbringen könnte. Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes hätten mit der Mutter „vereinbart“, dass sie für die Rückführung der Kinder ein psychologisches Gutachten benötigten. Die Mutter hätte zugesichert, sich um eine Psychologin zu bemühen. Als die Familie die Hebamme von der Inobhutnahme informierte, habe diese dem Jugendamt gegenüber erklärt, dass sie noch am Morgen bei der Mutter und den Kindern gewesen sei. Sie hinterfragte, warum nicht eine andere Maßnahme erwogen worden wäre. Aus den Aufzeichnungen über die (fortgeführte) Nachsorge durch die Hebamme ergibt sich, dass die Kindesmutter die Wegnahme der Kinder mit viel Trauer und Tränen hingenommen habe. Der Rechtsanwalt der Mutter schrieb noch im Oktober 2011 an das Jugendamt, dass die Mutter die Inobhutnahme „zunächst toleriert habe“, aber sie sei keinesfalls damit einverstanden gewesen. Aus der Akte des Jugendamtes ergab sich, dass der zuständige Richter zugesichert hätte, einen Beschluss zu fassen, falls die Mutter mit der Inobhutnahme nicht mehr einverstanden sein sollte. Ein Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge ging nicht beim Familiengericht ein. Auf den von der Mutter an das Familiengericht gerichteten Herausgabeantrag antwortete das Jugendamt ablehnend, die Kinder seien wegen akuter Gefährdung in Obhut und die Mutter sei nach wie vor damit einverstanden.

Das Familiengericht bestimmte im November 2011 Termin zur Erörterung des Herausgabeantrags. Eine psychologische Sachverständige wurde gehört, welche die Mutter als engagierte und am Wohl der vier Kinder interessiert beschrieb. Der (rechtliche) Vater verlangte die Herausgabe der Kinder an sich. Die Mutter erklärte, sie habe die Entbindung nicht offenbart, weil sie Angst vor ihrem Ehemann gehabt hätte, der nicht der (biologische) Vater sei. Sie habe einer Inobhutnahme nie zugestimmt. Das Jugendamt kritisierte das Gutachten als unzulänglich und forderte die Klärung der Erziehungsfähigkeit durch ein Gutachten. Mit Beschluss vom 28. November 2011 hat das Amtsgericht den Herausgabeantrag der Mutter zurückgewiesen, der Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und dem Vater zur alleinigen Ausübung übertragen (er war mit der Unterbringung in der Pflegefamilie einverstanden). Der Beschluss des Amtsgerichts war der Mutter am 6. Dezember 2011 zugegangen, ein Hauptsacheverfahren wurde eingeleitet.

Die Mutter hat am 7. Dezember 2011 Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) eingelegt. Sie berief sich darauf, dass allein die außergewöhnlichen Umstände der Geburt ihre Erziehungsfähigkeit nicht in Frage stellten. Sie lebe in ihrem Elternhaus und erfahre Unterstützung durch ihre - auch in medizinischen Dingen - erfahrene Mutter. Deswegen seien die Kinder wenigstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens in ihre Obhut zurückzugeben. Der Senat hat dem Jugendamt aufgegeben, die Gefährdung der Kinder schriftlich dazustellen. Dieses hat ausgeführt, es sei völlig unverantwortlich gewesen, dass die Mutter sich bei der Geburt nicht medizinischer Hilfe vergewissert hätte, die Kinder und die Mutter hätten sterben können. Der Senat hat die Kindesmutter und den Kindesvater angehört, ebenso wie eine Reihe von Fachkräften unter anderem die Hebamme und eine der Jugendamtsmitarbeiterinnen.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt

Das OLG hat auf die nach §§ 57 Nr.1, 2, 58, 63 Abs.2 FamFG zulässige Beschwerde den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben, und festgestellt, dass die sofortige Herausgabe der Kinder an die Mutter - gemeinsam sorgeberechtigt mit dem (rechtlichen) Vater - zu erfolgen habe.

Das Herausgabeverlangen der Mutter sei berechtigt, da ihr die Kinder rechtswidrig vorenthalten worden seien (§ 1632 Abs.1 BGB). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kinder im Haushalt der Mutter einer akuten Gefährdung ausgesetzt gewesen wären oder seien, fehlten. Die Begründung für den Sorgerechtsentzug im angefochtenen Beschluss, wonach es der Mutter nicht gelungen sei, die durch die Geburtsumstände entstandenen Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit auszuräumen, zeigten ein eklatantes Fehlverständnis der maßgeblichen Vorschriften in §§ 1666, 1666a BGB und Art. 6 Abs.2 GG. Ein Sorgerechtsentzug könne nicht erfolgen, wenn es den Eltern nicht gelänge, ihre Erziehungsfähigkeit nachzuweisen, auch Zweifel an der Erziehungsfähigkeit reichten nicht aus.

Nach § 42 Abs.1 SGB VIII sei das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für sein Wohl die Inobhutnahme erfordere und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte. Nach § 42 Abs.3 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt im Falle eines Widerspruchs der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach der Inobhutnahme entweder das Kind den Personensorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht (mehr) besteht, oder eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Allein die Zustimmung der Mutter könne die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme nicht herstellen, da eine dringende Kindeswohlgefährdung unentbehrliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit sei. In Fällen einer bloßen Weggabe der Kinder (widerstandsloses Hergeben unter Aufgabe des aktuellen Protestes) sei - zur Wahrung eines rechtsstaatlichen Verfahrens - die unverzügliche Einschaltung des zuständigen Familiengerichts notwendig. Selbst die Zustimmung der Mutter vorausgesetzt, wäre spätestens mit Bekanntwerden des Herausgabeverlangens zwingend ein Antrag beim Familiengericht erforderlich gewesen. Damit sei die Unterbringung der Kinder rechtswidrig gewesen und dies unabhängig vom Verhalten des Gerichts. Die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme sei auch deswegen fragwürdig, weil offenbar weder das Jugendamt noch das Amtsgericht mildere Maßnahmen (Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Beachtung § 8a SGB VIII) erwogen hätten. Gerade bei verdrängten oder verheimlichten Schwangerschaften stellte sich das Problem der ungenügenden Vorbereitung auf die Mutterschaft. Durch die Fremdunterbringung intensiviere sich die Gefahr einer Entfremdung der Mutter von den Kindern.

Für die Entscheidung des Senats sei indes maßgeblich gewesen, dass die für den vom Amtsgericht angeordneten Sorgerechtsentzug nach §§ 1666, 1666a BGB erforderliche dringende Gefahr für das Wohl der betroffenen Kinder, materielle Voraussetzung für die Inobhutnahme nach §§ 8a, 42 SGB VIII, nicht angenommen werden konnte und nach Auffassung des Senats bereits in der Situation der Inobhutnahme nicht vorgelegen hätte. Reine Befürchtungen für das Wohl der Kinder reichten für einen Sorgerechtsentzug nicht aus, es müssten wenigstens konkrete Hinweise die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr in dem Sinne rechtfertigen, dass eine Weiterentwicklung des Geschehensablaufs in eine Schädigung des Kindes münden werde. Kinder dürften gegen den Willen des Sorgeberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes

von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagten oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohten (vgl. auch Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG). Die Mutter hätte (nur) nicht erklären können, warum sie die Schwangerschaft zu spät bemerkte, keine Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen hatte und die beiden Mädchen allein zu Hause entbunden hatte. Nach der Geburt sei keine Gefahrenlage mehr gegeben gewesen. Die Kosten wurden nach § 81 Abs.2 Nr.1 FamFG (durch grobes Verschulden Anlass zum Verfahren gegeben) dem Jugendamt auferlegt.

Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes

Die Entscheidung ist für jedes selbstkritische Jugendamt oder Amtsgericht eine Fundgrube, da - wie eher selten - §§ 1666, 1666a SGB VIII, §§ 8a, 42 SGB VIII und die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht im Fokus stehen. Es wird klargestellt, dass es im Zusammenhang einer heimlichen Geburt keine Nachweispflicht für die Erziehungsfähigkeit gibt. Immer mal wieder sind Jugendamtsmitarbeiter/-innen mit heimlichen oder verheimlichten Geburten konfrontiert. Sie dürfen sich davon nicht in die Irre führen lassen. Eine heimliche Geburt ist für sich betrachtet kein Indiz für eine erforderliche Inobhutnahme. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Geburt das gesamte medizinische Versorgungssystem erfolgreich genutzt wird. Maßgeblich sind immer die konkreten Anhaltspunkte für die dringende Gefahrenlage im Beurteilungszeitpunkt. Im Zusammenhang mit § 42 SGB VIII wurde klargestellt, dass die Gefahrenlage materiellrechtliche Voraussetzung ist und eine etwaige Zustimmung nur so lange gilt, wie sie erklärt wurde. Liegt keine Zustimmung (mehr) vor, so auferlegt der Senat dem Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts. Eine „Absprache“ zwischen Familiengericht und Jugendamt reicht hier nicht. Da der Wortlaut des § 42 Abs.1 Nr. 2 a) SGB VIII eine Zustimmung nicht voraussetzt, sondern ein Nicht-Widersprechen, lässt sich erahnen, dass das Urteil an dieser Stelle möglicherweise noch nicht das letzte Wort gewesen sein kann. Es wäre wohl oft zuviel verlangt, wenn Eltern, möglicherweise noch im Beisein ihrer Kinder, in einer emotional überfordernden Situation eine Zustimmung im Rechtssinne erteilen müssten. Das Urteil stellt (wohl) fest, dass in Fällen einer bloßen Weggabe/eines widerstandslosen Hergebens unter Aufgabe des aktuellen Protests die Anrufung des Familiengerichts (entgegen dem Wortlaut des Gesetzes) erforderlich ist. Unstreitig ist, dass es vor einer Inobhutnahme grundsätzlich auf den Willen des Personensorgeberechtigten ankommt. Richtiger wäre insoweit gewesen, aus den Gesamtumständen auf eine Nichtzustimmung/Ablehnung der Mutter zu schließen und dies als einen geäußerten Willen des Widersprechens zu werten. Ein „Widersprechen“ ist auch noch nach der Inobhutnahme bedeutsam. Letztlich werden Jugendämter an dieser Stelle wachsamer sein müssen, im Zweifel sollte nach §§ 42 Abs.1 Nr.2 b), Abs.3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII verfahren werden. Spätestens im Hilfeplanverfahren (einzuleiten nach § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII) ist bei der gemeinsamen Entscheidungsfindung eine Zustimmung/Einverständniserklärung erforderlich.

Die Entscheidung finden Sie [<hier>](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern - Aufschlag für ein „Jugendamtsmodell“ mit dem Antrag der Fraktion der SPD



Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 - 1 BvR 420/09 (vgl. LJA-info Oktober 2010, S.16ff) in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht aus dem Jahre 2009 - Zaunegger gegen Deutschland -, vgl. LJA-info 1/2010, S.13f - festgestellt, dass bei Nichtzustimmung der Mutter zur elterlichen Sorge eines nichtehelichen Kindes ein genereller Ausschluss des Vaters bei der elterlichen Sorge verfassungswidrig ist (Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs.2 GG). Bis zur gesetzlichen Neuregelung der insoweit verfassungswidrigen §§ 1626a Abs.1 Nr.1, 1672 Abs.1 BGB hat es einer Übergangslösung den Weg gebahnt. Danach kann der nicht personensorgeberechtigte Elternteil einen Antrag auf gemeinsame elterliche (Teil-)Sorgeübertragung stellen und den Rechtsweg zum Familiengericht beschreiten (**Antragsmodell**). Auch die Übertragung der Alleinsorge ist denkbar, vorrangig ist aber, die gemeinsame Sorge zu prüfen. In der Diskussion sind seit einigen Jahren immer wieder sehr unterschiedliche Modelle, wobei im Groben einerseits das bereits praktizierte Antragsmodell diskutiert wird und andererseits das **Widerspruchsmodell**. Dieses besagt, dass von Anfang an, unverheiratete (Eltern-)Paare das gemeinsame Sorgerecht ausüben sollen, sofern die Mutter dem nicht innerhalb einer festgelegten Frist widerspricht. Da dieses wenig praxisnah erscheint, wird zunehmend ein sogenanntes **modifiziertes Widerspruchsmodell** diskutiert. Danach stünde die elterliche Sorge für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind der Mutter allein zu. Der Vater, dessen Vaterschaft geklärt sei, könnte eine Erklärung abgeben, dass er die gemeinsame elterliche Sorge ausüben möchte. Diese würde automatisch eintreten, sofern die Mutter nicht innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist Widerspruch einlegte (vgl. Schweppe, Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern ..., ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2011, S.171, 172). Ein Antrag, der in diese Richtung weist, wurde von einigen Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 6. Oktober 2010 vorgelegt (vgl. BT-Drs. 17/3219 [<hier>](#)). Der Antrag auf ein gemeinsames elterliches Sorgerecht soll danach beim Jugendamt gestellt werden können. Voraussetzung ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Das Jugendamt hätte die Aufgabe, die Mutter des gemeinsamen Kindes über den Antrag des Vaters zu informieren. Diese könnte innerhalb einer Frist von 8 Wochen (Hemmung in der Mutterschutzfrist) widersprechen. Analog könnte auch die Mutter einen Antrag auf Sorgeübernahme stellen. Widersprüche sie/er nicht und lägen dem Jugendamt keine Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung durch den Vater vor, gälte das gemeinsame Sorgerecht. Im Falle des Widerspruchs soll das Familiengericht dem Antrag

stattgeben, sofern die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspreche. Inzwischen soll - Medienberichten zufolge - auch die Bundesregierung ein neues „**beschleunigtes**“ **Widerspruchsmodell** vorgelegt haben, danach soll dem Vater ein Antragsrecht zustehen, der Mutter obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Bei der gerichtlichen Beantragung des Sorgerechts durch den Vater, werde die Mutter vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert. Das Gericht könnte in einem beschleunigten Verfahren entscheiden, wenn die Mutter der Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachkommt oder keine kindeswohlrelevanten Gründe benennt. Eine Stellungnahme des Jugendamtes sei dann nicht mehr erforderlich. Die meisten neuen Modelle müssten eine Vielzahl regelungstechnischer Details regeln (Fristen und Form bei der Widerspruchslösung, wo und wie sind Erklärungen abzugeben, Art und Weise der Einbeziehung des Jugendamtes etc.).

Antrag der Fraktion der SPD „Jugendamtsmodell“

Mit ihrem Antrag zur Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern vom 8. Februar 2012 (vgl. BT-Drs. 17/8601 [<hier>](#)) möchte die SPD Fraktion eine Lösung zu den sich aus ihrer Sicht unversöhnlich gegenüberstehenden Modellen (Antrags- und Widerspruchsmodell) unterbreiten. „Anstatt Vätern aufzubürden, das Sorgerecht vor dem Familiengericht zu beantragen oder Mütter in die Situation zu bringen, die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts beim Familiengericht zu beantragen, sollte das Jugendamt verpflichtet werden, eine familiengerichtliche Entscheidung immer dann zu beantragen, wenn die Eltern sich nicht einigen können.“ (S.3). Im Zusammenhang der standesamtlichen Registrierung des Kindes soll darüber aufgeklärt werden, dass nicht miteinander verheiratete Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben können. Sie sollen dazu aufgefordert werden, sich zu der Ausgestaltung der Sorge zu äußern. Die Erklärung soll durch Vordrucke gegenüber dem Standesamt möglich sein. In das **SGB VIII** soll die Regelung aufgenommen werden, dass die Eltern vom Jugendamt aufgefordert werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu der gewünschten Ausgestaltung der Sorge zu äußern, wenn dies nicht bereits vor dem Standesamt erfolgt ist. Die gemeinsame Sorgeerklärung kann vor dem Jugendamt abgegeben werden. Ist das Votum der Eltern nicht einvernehmlich, so soll das Jugendamt im Gespräch mit den Eltern auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kann keine Lösung erzielt werden, so hat das Jugendamt eine Stellungnahme zu erstellen und einen Antrag auf Entscheidung zur elterlichen Sorge beim Familiengericht zu stellen. In der Übergangszeit (bei Kindern, die vor der Neuregelung geboren sind), soll das Antragsmodell des Bundesverfassungsgerichts weiter gelten. Es dürfte auf der Hand liegen, dass in vielen Fällen ein hoher Rechercheaufwand auf die Jugendämter zukommen dürfte, es besteht auch die Gefahr, dass Väter dann weniger bereit ein könnten, die Vaterschaft anzuerkennen, wenn bei nicht einvernehmlicher gemeinsamer Sorgeerklärung eine Stellungnahme durch das Jugendamt und eine gerichtliche Entscheidung unvermeidlich werden.

In einem Arbeitskreis der Beistände und Vormünder-/innen aus Rheinland-Pfalz im letzten Jahr wurde eine nicht repräsentative Abstimmung zum Widerspruchs- und Antragsmodell durchgeführt. Einhellig und mit diversen, differenzierten Begründungen sprachen sich die Fachleute für die **Beibehaltung der Antragslösung** aus. Ob sie wohl das „Jugendamts-(antrags-)modell“ jetzt vorziehen würden?

Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Hinweise:

Wer sich für **empirisches Material** im Zusammenhang mit dem „**Gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern**“ interessiert sei auf den Projektbericht des Deutschen Jugendinstituts e.V. und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. November 2010 verwiesen. Ziel des Projektes war, die Rechtswirklichkeit zur Kindschaftsrechtsreform hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts bei nicht miteinander verheirateten Eltern zu evaluieren. Hierzu wurden umfangreiche Erhebungen auch in Jugendämtern und mit Eltern durchgeführt. Das Projekt wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt. So wurde z.B. festgestellt, dass Sorgeerklärungen wahrscheinlicher sind, wenn die Eltern in einer Großstadt leben und/oder ein höheres Bildungsniveau haben. Im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung der Kinder wurde konstatiert, dass sich das Sorgerecht der Eltern als unbedeutend erweist. Wesentlich enger seien die Zusammenhänge zwischen der kindlichen Entwicklung (als Indikator des Kindeswohls) und dem Erziehungsverhalten der Eltern. Angesichts der außerordentlich vielfältigen Faktoren, die bei der gemeinsamen Sorgeerklärung eine Rolle spielen, wurde im Projektbericht vorgeschlagen, länger zusammenlebenden Paaren generell das gemeinsame Sorgerecht zuzuweisen, während sie dies bei getrennt lebenden Elternpaaren als weniger empfehlenswert ansahen. Die Ergebnisse der Experteninterviews aus den Jugendämtern beruhten allerdings auf sehr geringen Stichproben (N= 6 oder 8), vgl. den Projektbericht [<hier>](#) und die Zusammenfassung [<hier>](#)

Es wird auf die **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Nr. 79-81 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, denen Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B. **Verwaltungsgericht Berlin Urteil** vom 7. Dezember 2011 - VG 18 K 204.09, in dem mangels hinreichender Aufklärung durch das Jugendamt (fehlerhafte Berufung auf § 92 Abs.3 Satz 2 SGB VIII) keine Kostenheranziehung bei der unterhaltspflichtigen Mutter erfolgen konnte; **Oberverwaltungsgericht Münster** vom 19. September 2011 - 12 A 2493/10, hier beehrte ein ehemaliger Vormund Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 33, 39 SGB VIII, Verwandtenpflege). Diese wurde mangels Eignung als Pflegeperson wegen strafrechtlicher Verurteilung (Sozialbetrug, 90 Tagessätze) auch während seiner Tätigkeit als Vormund abgelehnt.

Birgit Berning
Telefon 06131 967-311
Berning.Birgit@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Aktuelle Rechtsprechung zum Kindesunterhalt

Fachtagung am 8. Februar 2012

Nachdem angesichts von Reformen im Verfahrensrecht in den letzten Veranstaltungen das materielle Unterhaltsrecht etwas in den Hintergrund getreten war, fand nun wieder eine Veranstaltung mit Gretel Diehl, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt a.M., zum materiellen Unterhaltsrecht statt. Diese richtete sich an Vormünder/Vormünderinnen, Pfleger/Pflegerinnen, Beistände und UVG-Fachkräfte. Die Veranstaltung im Erbacher Hof in Mainz fand bei gut 130 Teilnehmenden regen Anklang.

Immer wieder sehen sich die genannten Berufsgruppen vor der herausfordernden Frage, ob sie um jeden Preis einen Unterhaltstitel beschaffen sollen. Gretel Diehl legte Wert darauf, hier pragmatische Wege aufzuzeigen. Die Vorgabe, Forderungen - bis hin zur Titelschaffung - geltend zu machen, müsste dort ihre Begrenzung finden, wo der Aufwand effektiv größer würde, als das, was „geholt werden könnte“. Oft sei es auch so, dass z.B. die Beistände den Vater anschrieben und er auch zahle.



Referentin Gretel Diehl

Einen Titel wolle er aber nicht schaffen. Es sei oft besser, dies zu akzeptieren. Ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) könnte ein Weg sein. Hier bestünde die Möglichkeit, den Unterhalt dann im Urkundsverfahren geltend zu machen und den Einwand, er könne nicht mehr zahlen gäbe es nicht (vgl. §§ 112 Nr.1, 113 Abs.2 FamFG in Verbindung mit §§ 592, 708 Nr. 4 ZPO). Eine Abwägung der konkreten Vorgehensweise sei daher von Nöten.

Eine Vielzahl materiellrechtlicher Fragestellungen wurde besprochen, zum Beispiel:

- Wann etwa bekommt ein Kind Verwandtenunterhalt? Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Grundsätzlich ist daher erforderlich, dass eine **rechtliche Verwandtschaft** besteht (vgl. §§ 1592ff BGB bei Vaterschaft) bzw. ein Unterhaltsanspruch bei Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht wird (vgl. § 237 FamFG).
- Weitere Anforderungen bei der Geltendmachung von Unterhalt sind die **Bedürftigkeit** des Unterhaltsgläubigers (§ 1602 BGB) und die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltsschuldners (§ 1603 BGB). Gretel Diehl wies darauf hin, dass es immer mehr Kinder mit Einkommen gäbe. Bezüglich des UVG vertrat sie mutig den Ansatz, dass bei eigenem Einkommen des Kindes die Voraussetzungen für eine Zahlung nicht vorlägen: „Das UVG wolle planwidrig ausbleibenden Unterhalt ersetzen,

hier läge aber keine Bedürftigkeit vor.“ Unterhalt müsse nicht gezahlt werden, wenn keine Leistungsfähigkeit vorliege. Anhaltspunkte für deren Berechnung ergäben sich aus den Leitlinien der Oberlandesgerichte (also Unterschiede bei OLG Koblenz/OLG Zweibrücken), diese seien aber kein Gesetz, maßgeblich sei (neben dem Gesetz) immer die Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesgerichtshofs oder der höherrangigen Gerichte. Als Anhaltspunkte dienten die Tabellenwerte der Düsseldorfer Tabelle, so liegt aktuell der kleine, notwendige Selbstbehalt im Sinne des § 1603 Abs.2 BGB (eines nichterwerbstätigen, barunterhaltsverpflichteten Elternteils) bei 770 Euro (OLG Frankfurt abweichend 800 Euro), bei Erwerbstätigkeit liegt er bei 950 Euro. In Betracht kann eine fiktive Leistungsfähigkeit kommen, wenn eine Obliegenheitsverletzung bezüglich mangelnder Erwerbsbemühungen vorliegt und diese kausal dazu führte, dass kein Einkommen vorliegt.

- Bei Vollzeittätigkeit käme es auf die 40 Stundenwoche an. Bei einer Regelarbeitszeit von 35 Stunden seien grundsätzlich noch 5 Stunden zu arbeiten. Umgangzeiten müssten möglich sein und freigelassen werden. Weitere Nebentätigkeit sei nicht geschuldet (vgl. auch BGH Urteil vom 3. Dezember 2008, [<hier>](#)).
- Wenn der Unterhaltsverpflichtete keine Auskünfte über sein Einkommen erteilt, sei wenigstens der Mindestunterhalt möglich, ebenso UVG. Bezüglich etwaiger Verfahrenskosten sei dann darauf hinzuweisen, dass dieser das Verfahren veranlasst habe und ihm/ihr daher (vgl. § 243 Nr. 2 FamFG) die Kosten aufzuerlegen seien.
- Bei freiwilligen Zuwendungen Dritter sei nach der Rechtsprechung des BGH Vorsicht geboten. Sie seien normalerweise unterhaltsrechtlich neutral, aber nicht, wenn mit ihnen eigene Unterhaltsverpflichtungen erfüllt würden (= keine „Freiwilligkeit“, Bsp.: Naturalunterhaltsleistung - Wohnungsgewährung - durch Eltern).
- Leistungsfähigkeit könne sich auch aus dem „Familienunterhalt“ ergeben, z.B. wenn der Ehegatte des Unterhaltspflichtigen leistungsfähiger ist. Bei Nichtverheirateten könnten sich nach der Rechtsprechung des BGH „Synergieeffekte“ ergeben, die bei 10 - 20 % liegen. Die sozialhilferechtliche Untergrenze sei zu wahren.
- Umgangskosten würden grundsätzlich demjenigen obliegen, der ihn ausübt. Aus dem Selbstbehalt und erhöhenden sonstigen Kosten müsse der Umgang nicht gezahlt werden, wohl aus anteiligem Kindergeld. Gegebenenfalls müsse sich der andere Elternteil an den Umgangskosten beteiligen (z.B. bei weiten Entfernungen etwa ab 200 km, bei angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen). Mit Blick auf das Wechselmodell (50:50) wies Gretel Diehl darauf hin, dass hier keine zuordnbare Obhut vorliege. Eine Beistandschaft sei nach ihrer Ansicht nicht möglich, gegebenenfalls ende diese, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorlägen.
- Besonders ist Gretel Diehl auf das **BGH-Urteil vom 4. Mai 2011 – XII ZR 70/09** (vgl.: [<hier>](#)) eingegangen. Danach kann der betreuende Elternteil im Sinne von § 1606 Abs.3 Satz 2 BGB ein anderer leistungsfähiger Verwandter (nach § 1603 Abs.2 Satz 3 BGB) sein, wenn beiden der angemessene Selbstbehalt verbleibe und ohne seine Beteiligung ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde.

Autonomie oder Kontrolle

Was soll Jugendschutz den Jugendlichen bringen?

So lautete der Titel der Jugendschutzfachtagung am 7. März 2012 im Haus am Dom in Mainz. Über 110 Kolleginnen und Kollegen der Jugendämter, Ordnungsämter und der Polizei folgten der Einladung des Landesjugendamtes, um diesem grundlegenden Spannungsverhältnis des Jugendschutzes auf den Grund zu gehen. Denn Jugendschutz soll einerseits junge Menschen dabei unterstützen, sich zu einer eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, also zur Autonomie hinführen, andererseits soll er auch vor Gefahren schützen und dazu durchaus kontrollierend tätig werden.

Zur Begrüßung wies Präsident Werner Keggenhoff darauf hin, dass die Jugendschutzfachtagung nun schon im 17. Jahr statt findet. Auch wenn man nächstes Jahr den 18. „Geburtstag“ feiern könne und die Veranstaltung „volljährig“ werde, sei dies kein Grund in Zukunft auf diese Tagung zu verzichten. Im Anschluss richtete Regina Käseberg, Jugendschutzreferentin des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen die Grüße der Ministerin Irene Alt aus und zog Parallelen zwischen dem Thema der Tagung und dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. In beiden Grußworten klang schon an, was im Verlauf des Tages immer deutlicher wurde: Von einem strikten „entweder - oder“, wie im Titel der Tagung, kann nicht die Rede sein. Mit Bezug auf die Jugendlichen darf jedoch das Ziel der Befähigung zur Eigenverantwortlichkeit nicht durch Stil und Form von Kontrollen konterkariert werden.



Prof. Dr. Albert Scherr

Prof. Dr. Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule Freiburg ging näher auf diese Anforderung ein. Autonome Entscheidungen zu treffen ist jungen Menschen nur möglich, wenn sie im Sinne des § 1 SGB VIII zu eigen- und sozialverantwortlichem Handeln befähigt werden. Um diese für unsere demokratische Gesellschaft so wichtige Fähigkeit zu erlangen, brauchen junge Menschen sowohl Freiräume zur Entwicklung, als auch Schutz vor schädigenden Einflüssen. Kontrollen der Anbieter bzw. Gewerbetreibenden stellen dabei nach wie vor eine wichtige Komponente dar. Allerdings müssen die mit den Kontrollen einhergehenden Sanktionen gesellschaftlich akzeptiert sein, denn ansonsten handelt es sich nur um eine symbolische Grenzziehung.

Als Beispiel führte Prof. Scherr den ambivalenten Umgang der Gesellschaft mit Alkohol an. Durch diese ambivalente Haltung fehlen bei den Anbietern oftmals das Verständnis und die Einsicht für die Kontrolle der Alkoholabgabe. Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass sich die Zielrichtung von Jugendschutzkontrollen auf die vermeintlich schwächeren Jugendlichen verlagere. Vor allem sanktionierende Kontrollen junger Menschen würden weniger die Selbstverantwortung junger Menschen fördern, als vielmehr Ausweich- und Umgehungsstrategien. Ziel insbesondere der Jugendhilfe muss es daher sein, im Sinne des Capability Approachs (Befähigungsansatz) junge

Menschen zu einem selbstsorgsamem Umgang zu befähigen. Aus pädagogischer Sicht besteht dabei die Herausforderung, die Gegenwartsorientierung junger Menschen aufzubrechen und ihren Blick in die Zukunft zu richten. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass grenzüberschreitendes Verhalten im Jugendalter üblich ist und eine wichtige Funktion für die Entwicklung hin zu Eigenverantwortlichkeit erfüllt.



In der Diskussion mit dem Referenten wurde dann der Bogen zum Nachmittag gespannt. Hier wurde genauer beleuchtet, welche Qualitätskriterien Jugendschutzkontrollen erfüllen müssen.

Diskussion mit den Referenten

Aufgeteilt in verschiedene Arbeitsgruppen entwickelten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die wichtigsten Qualitätskriterien unter der Zielsetzung: „Was ist gut für Jugendliche“. Dabei wurde deutlich, dass bei Kontrollen gegenüber Jugendlichen die entgegengebrachte Wertschätzung und der Respekt enorm wichtig sind. Es spiele keine Rolle, ob man Jugendliche bei der Kontrolle mit DU oder SIE anrede, so Johannes Domnick und Felix Melchior von der LandesschülerInnenvertretung.



Ein Blick in die Arbeitsgruppen

Denn ob man mit ihnen auf Augenhöhe spreche und sie als gleichwertige Gesprächspartner anerkenne, lasse sich nicht an einem DU oder SIE alleine festmachen. Darüber hinaus war sich die Expertenrunde einig, dass Machtdemonstrationen und „Strafen“ durch die Ordnungsmacht bei Jugendschutzkontrollen kontraproduktiv sind.

In aller Regel führen sie nicht zu einer Einsicht der Jugendlichen und einem selbstsorgsamem Verhalten, sondern zu einem Katz und Maus-Spiel mit den Ordnungshütern.

Am Ende der Jugendschutzfachtagung stand ein Katalog von Kriterien, der eine gute Grundlage für die weitere Debatte über Qualitätskriterien im Jugendschutz sein wird.

Florian Reinert
Telefon 06131 967-379
Reinert.Florian@lsjv.rlp.de

Kinderrechte - Fachtagung am 14. März 2012

BETEILIGUNG VON A – Z



Logo Kinderrechte RLP

Nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Beteiligung. Bei der diesjährigen Kinderrechte-Fachtagung wurden verschiedenste Partizipationsformen wie z.B. über das Internet oder durch die Absenkung des Wahlalters in den Fokus genommen. Die Veranstaltung fand dort statt, wo sich Jugend trifft, nämlich im Haus der Jugend in Mainz.

Nach einem frischen Auftakt durch die Hip Hop-Band „Labora Records“ folgten die Eröffnungsrede von Jugendministerin Irene Alt und im Anschluss verschiedene Beiträge zur Beteiligung in Form von Kinderbeiräten, Flashmobs und silent demonstrations. Wolf-Rüdiger Pfalz von der Rheinischen Gesellschaft stellte sein Partizipationskonzept in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Daniel Poli von der Fachstelle für internationale Jugendarbeit e.V. (IJAB) klärte über die Beteiligungschancen mittels Web 2.0 auf. Anders als beim Web 1.0 ist der Internetnutzer nicht nur Konsument, sondern stellt auch eigene Inhalte zur Verfügung (wie z.B. bei facebook oder twitter).



Ministerin Irene Alt

Besonders interessant war nach der theoretischen Darstellung des Web 2.0 die Vorstellung anhand eines realen Projektes, nämlich dem Online-Partizipationsprojekt des Landes Rheinland-Pfalz. Zwei Referentinnen der Bertelsmann Stiftung stellten die Planungen und Umsetzungsschritte des sich derzeit im Aufbau befindenden Projektes



Blick ins Plenum

mit dem Titel „Jugendforum rlp – liken, teilen, was bewegen“ vor (www.jungbewegt.de). Junge engagierte Erwachsene werden als Moderatorin bzw. Moderator das Projekt mitgestalten und begleiten. In der anschließenden Diskussionsrunde tauschten sich die Referentinnen und Referenten aus den verschiedenen Institutionen aus und gaben sowohl positive als auch kritische Rückmeldungen, die noch in das Projekt einfließen können.

Am Nachmittag stellte der Leiter des Landesjugendamtes Bremen, Dr. Michael Schwarz, Erfahrungen und Überlegungen zum Wahlrecht ab 16 vor. Als erstes Bundesland hat Bremen das aktive Wahlrechtsalter zur Landtagswahl auf 16 Jahre abgesenkt. Die allgemeinen Bedenken gegen ein weiteres Absinken der Wahlbeteiligung konnten durch eine aktive Informationspolitik der jungen Wählerinnen und Wähler,

insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Schulen, ausgeräumt werden. Die Initiative ist aus bremischer Sicht der richtige Weg, um dem Recht junger Erwachsener auf Mitbestimmung gerechter zu werden. Die rheinland-pfälzische Landesregierung setzt sich dafür ein, das Wahlalter auch hier auf 16 Jahre zu senken.

Ein peppiges Ende fand die Veranstaltung mit der Tanzgruppe „Abnormal, Crazy, Inimitable, Monkeys“ – eine Gruppe die seit 4 Jahren durch die Stadt Mainz gefördert wird und mittlerweile international erfolgreich ist.



Tanzgruppe „Abnormal, Crazy, Inimitable, Monkeys“

Fazit: Wenn Kinder- und Jugendliche eine echte Chance auf Partizipation sehen und angeboten bekommen, sind sie sehr engagiert und motiviert bei der Sache. Sie brauchen dabei die Unterstützung durch Erwachsene, die ihnen Möglichkeiten der Beteiligung aufzeigen und sie an die Hand nehmen. Dies gilt vor allem für Kinder aus benachteiligten Lebenslagen. Partizipation funktioniert nicht von alleine – das müssen vor allem die Erwachsenen lernen!

Das Thema der Kinderrechte-Fachtagung 2013 steht auch schon fest: Das Recht auf Schutz vor Gewalt. Weitere Informationen zu den Kinderrechten in Rheinland-Pfalz finden sich unter www.kinderrechte.rlp.de

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

Jugend unter Druck

Aufwachsen in einer (über-)fordernden Gesellschaft

Hintergrund für die Auswahl dieses Themas für eine Fachtagung am 15. März 2012 in Ludwigshafen waren Darstellungen im 13. Kinder- und Jugendbericht und von Trendforschungsinstituten gewesen, in die Lebens- und Lernwelten von Kindern und Jugendlichen hätten Leistungsorientierung und Effizienzstreben Einzug gehalten. Gesellschaftliche und schulische Anforderungen wirkten sich auf den Freizeitbereich aus; Eltern verstärkten diesen schulischen Druck häufig noch. Die Folge davon sei: Kinder und Jugendliche fühlten sich gestresst, würden verhaltensauffällig und die chronisch-somatischen Erkrankungen nähmen zu. Von der „erschöpften Generation“ sei bereits die Rede. Gleichzeitig gebe es Kinder und Jugendliche, die deshalb unter Druck stünden, weil sie ständig um gleiche Chancen und Bedingungen z. B. in Schule und Beruf kämpfen müssten, oder schon resigniert hätten.

Rund 150 Fachkräfte der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeiter, Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsberatungsstellen folgten der Einladung zur Fachtagung "Jugend unter Druck - Aufwachsen in einer (über-)fordernden Gesellschaft" die gemeinsam von der Jugendförderung der Stadt Ludwigshafen, dem Landesjugendamt sowie dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz konzipiert wurde.



Um diese Ergebnisse zu illustrieren, stand im Mittelpunkt des Vormittags der Vortrag „Jugend in der Burnout-Gesellschaft: Stress und Druck in der Altersgruppe der Unter-20-jährigen“ von Bernhard Heinzlmaier, Leiter der Trendagentur t-factory in Hamburg.

Mit einer sehr anschaulichen Skizzierung unserer Gesellschaft erreichte er beim Publikum einen Perspektivwechsel: Effizienz, Nützlichkeit, Verwertbarkeit, Funktionsfähigkeit und Rentabilität seien die Gradmesser menschlichen Denkens und Handelns; so komme es zum

Bernhard Heinzlmaier

Bedeutungszuwachs der Erwerbsarbeit und zu einer Unterordnung von Familienleben und Schule unter die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Der Mensch in dieser Gesellschaft müsse sich ständig selbst organisieren, kontrollieren und selbst verwirklichen; Individualität – „Erfinde dich täglich ohne Vorlage oder Vorbild“ – werde zur Pflichtaufgabe, Lebensstile und Moden gewöhnen an Bedeutung. Die Menschen stünden so unter dem permanenten Druck, aus eigener Verantwortung heraus selbst Initiativen setzen und gestalten zu müssen. Dieser Stress übertrage sich auch auf die Altersgruppe der unter 20-jährigen, die Umfragen zufolge stark unter Druck seien und sich entfremdet fühlten.

In Arbeitsgruppen gingen die Teilnehmenden der Frage nach, was sie in ihrem Arbeitsfeld tun können, um den Druck, der auf Kindern und Jugendlichen lastet, zu min-

dern und unterstützend zu wirken. Quintessenz: Wichtig sei es, als Fachkraft Orientierung zu geben, da zu sein, den Jugendlichen Wertschätzung entgegen zu bringen.

Hierzu gehörten auch klare Absprachen und Regeln. Für das konkrete pädagogische Angebot sei weniger manchmal mehr („Chillen lassen“); offene Angebote, Gruppenstunden oder Zeltlager sollten auch unverplante Zeit zum Relaxen beinhalten. Parallel zur Gestaltung der Zeit mit den Jugendlichen sei es aber ebenso wichtig, echte Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und Lobbyarbeit für diese auf der kommunalen Ebene zu betreiben.

Dr. Franz Hamburger, emeritierter Professor der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, stellte anschließend seine „Perspektiven der Jugend – Perspektiven für die Jugend“ vor. Seine Ausgangsthese: Noch nie hatte eine so gut ausgebildete Generation aus demografischen Gründen so gute Zukunftsperspektiven. Diese These belegte er anhand ausgewählter Daten aus dem 1. Rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendbericht.



Ideen und Ergebnisse

Gleichzeitig, so Hamburger, wachse aber der Anteil der Jugendlichen, die ohne Chancen und in Armut aufwachsen –dieser liege in Rheinland-Pfalz z. Zt. bei knapp 20 % und treffe Kinder und Jugendliche, die bei Alleinerziehenden lebten oder einen Migrationshintergrund aufwiesen in besonderem Maße. So schauten der jüngsten Shellstudie zufolge zwar viele Jugendliche mit einem optimistischen Blick in die Zukunft, Jugendliche aus sozial schwachen Schichten teilten diese Einschätzung jedoch weitaus weniger. Letztere Gruppe bleibe überdurchschnittlich stärker als andere Schichten ohne Schul- und Berufsabschluss. Die Zukunftsaussichten dieser Jugendlichen seien mit „Arbeitslosigkeit“, „prekärer Beschäftigung“ und „Armut“ überaus deutlich.



Prof. Dr. Franz Hamburger

Seine Bilanz: Die Jugendhilfe habe es insbesondere mit einem Spektrum von Jugendlichen zu tun, die um ihre Integration in die Gesellschaft kämpfen müssten. So sei sie an einem umfangreichen Übergangssystem beteiligt, das die berufliche Integration erheblich verbessere und gleichzeitig als ein weiteres Filtersystem funktioniere. Zugleich sei sie ein eigenständiges Sozialisationsfeld, das die Jugendlichen ins Zentrum stelle und sie damit im Hier und Jetzt von Leistungsanforderungen freihalten könne. Jugendliche bräuchten die „Erfahrung der Selbstwirksamkeit, der Kohärenz und der Zugehörigkeit“; die pädagogische Fachkraft bringe so stellvertretend für die Gesellschaft den Jugendlichen die Anerkennung entgegen, die er oder sie brauche.

Susanne Kros
Telefon 06131 967-130
Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

„Das geht gar nicht - oder?“

Gefährdungssituationen für Kinder erkennen und kompetent handeln

Diese Frage beschäftigte Fachkräfte aus den Gesundheitsämtern am 15. März 2012 im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum in Mainz. Ziel der Fortbildung war es, mehr Sicherheit in der Bewertung von Gefährdungssituationen für Kinder zu vermitteln und exemplarisch Handlungsmöglichkeiten im Arbeitsalltag und in der Kooperation mit den Jugendämtern vor Ort aufzuzeigen. Die Fachkräfte der Gesundheitsämter haben im Rahmen des Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen oder ihrer Tätigkeit im Schulärztlichen Dienst regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Familien. In diesem Zusammenhang begegnen ihnen auch immer wieder Situationen, die für sie mit der Frage verbunden sind, ob das, was sie im Kontakt mit den Familien sehen und erleben eine Kindeswohlgefährdung darstellt und ob sie ihre Beobachtungen dem Jugendamt mitteilen müssen.

Marlene Gebhart, Leiterin des Instituts für Gewaltprävention und Kommunikation in Mainz vermittelte am Vormittag als Referentin Fachwissen zu den unterschiedlichen Formen der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sowie deren Folgen. Praxisnah ging sie auf die Bewertung von Beobachtungen ein. Dabei wurde deutlich, wie wichtig der Kontext einer wahrgenommenen Situation ist und dass die eigenen Maßstäbe und Haltungen unsere Einschätzung mitbestimmen. Beeindruckend war auch der Einblick in die Geschichte der Kindheit und des Jugendamtes sowie die Bewertung von Gewalt in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es wurde deutlich, dass noch bis in die 1970/1980er Jahre hinein Gewalt als Erziehungsmittel in Familien und Institutionen weit verbreitet war und erst in den 90er Jahren eine wirkliche Umkehrung stattfand, diese Entwicklung also noch recht jung ist.

Motivierend und entlastend wirkte das Bild eines Mosaiks im Kinderschutz: Jede Fachkraft leistet im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz, wenn sie Gefährdungssituationen mit Eltern im Rahmen ihrer Tätigkeit anspricht, Hilfen anbietet oder eine Meldung an das Jugendamt weiterleitet, auch wenn der Erfolg der eigenen Aktion nicht direkt rückgemeldet oder sichtbar wird. Am Nachmittag wurden in Kleingruppen Gefährdungssituationen für Kinder aus dem beruflichen Alltag mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes zweier Jugendämter reflektiert. Martin Burkard, Sandra Hänsel-Wolf (beide Kreisjugendamt Mainz-Bingen) und Ulrike Böhmer (Kreisjugendamt Bad Kreuznach) stellten Ihre Vorgehensweise bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung detailliert vor und standen den Kolleginnen und Kollegen aus den Gesundheitsämtern Rede und Antwort. Die Beteiligten waren sich einig, dass dieser Praxisaustausch viele wichtige Erkenntnisse mit sich brachte. Mitgenommen haben die Fachkräfte ein detaillierteres Bild von den Handlungsmöglichkeiten aber auch den Handlungsgrenzen des Allgemeinen Sozialdienstes der Jugendämter.

Aufgrund der großen Nachfrage wird die Fortbildung „Das geht gar nicht - oder?“ ein weiteres Mal für Fachkräfte der Gesundheitsämter am 27. Juni 2012 angeboten.

Michaela Heinen
Telefon 06131 967-146
Heinen.Michaela@lsjv.rlp.de

FÜR SIE GELESEN ...

Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik

Der Achte Familienbericht

Vorbemerkung

Seit Herbst letzten Jahres kann man bereits die Zusammenfassung lesen - jetzt gibt es den Bericht als 268 Seiten langes pdf-Dokument auf der Seite des Bundesfamilienministeriums zum Download, zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Einige Organisationen, Verbände und Parteien haben sich ebenfalls, teilweise positiv, teilweise kritisch, zum Bericht geäußert.

Der Deutsche Verein veranstaltete gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik am 21. März 2012 eine Fachtagung zum 8. Familienbericht. Nachfolgend sollen wichtige Inhalte aus dem Bericht vorgestellt werden.

I. Ziel des Berichts

Kerngedanke des Berichts ist es, Zeitbedarfe von Familien zu untersuchen und Gestaltungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Familienzeitpolitik darzulegen, die es Familien besser ermöglichen, auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen. Es soll bewusst werden, dass Familie nicht nur von ökonomischen und infrastrukturellen Bedingungen, sondern auch von Zeitressourcen lebt.

Familienzeitpolitik soll

- das Wohlbefinden der Menschen fördern,
- Zeitsouveränität erhöhen und Zeitstressoren beseitigen,
- reibungslosen Wechsel zwischen Familien- und Erwerbsleben ermöglichen und
- mehr Wahlfreiheit durch größere Zeitsouveränität garantieren

II. Zentrale Handlungsfelder einer familienorientierten Zeitpolitik:

1. Stärkung der Zeitsouveränität

Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit liegt in Deutschland unter dem OECD-Durchschnitt, jedoch sind die Arbeitszeiten zwischen den Geschlechtern ungleich verteilt, obwohl sich die Mehrzahl der Personen eine Angleichung in Richtung einer vollzeitnahen Beschäftigung wünschen. Mütter würden gern ca. 30 Stunden in der Woche arbeiten, jedoch gibt es nicht genügend Stellen in diesem Umfang, Väter arbeiten oft mehr als ihnen lieb ist (über 40 Stunden), möchten häufig nur 35 bis 40 Stunden arbeiten.

2. Verbesserung der Synchronisation von Zeitstrukturen

Öffnungs- und Ferienzeiten von Kindertagesstätten und Schulen sowie Behörden sind in der Regel nicht gut auf die Arbeitszeiten von Eltern abgestimmt und schaffen vor allem Zeitkonflikte für erwerbstätige Alleinerziehende, Doppelverdiener- und Mehrkinderfamilien – also vor allem für die Familienkonstellationen, die oft schon über wenig Zeitpuffer verfügen.

Weiterhin fehlen genügend Kinderbetreuungsangebote für 1-3jährige Kinder, die zudem regional sehr ungleich verteilt sind. Oftmals entstehen Zeitkonflikte an den Schnittstellen verschiedener Lebensbereiche, wie z. B. geänderte Ladenöffnungs- bzw. Betreuungszeiten oder Nahverkehr.

3. Umverteilung von Zeit

Zeit ist nicht per se knapp, sie ist aber im Lebenslauf und zwischen sozialen Gruppen (z. B. Frauen und Männern) sowie Lebensformen ungleich verteilt.

Frauen bleiben immer noch die Haushalts-, Erziehungs- und Pflegeaufgaben überlassen, Zeit ist also innerfamiliär ungleich verteilt.

Die jüngere Generation bzw. Eltern mit Kindern geraten zeitbedingt immer stärker unter Druck; auf der anderen Seite werden die zeitlichen Möglichkeiten der älteren Generation vielfach nicht oder zu wenig genutzt. Zivilgesellschaftliches Engagement spielt eine große Rolle bei der Umverteilung von Zeit.

III. Empfehlungen aus Sicht der Sachverständigenkommission

- Weiterentwicklung des Rechts auf Teilzeit sowie Schaffung familienbewusster Arbeitszeiten und einer familienbewussten Arbeitskultur;
- Zusammenschluss von zentralen „Taktgebern“ einer Kommune wie z. B. Schulen, Betreuungseinrichtungen, Dienstleistungsanbietern zu familienzeitpolitischen Austauschplattformen, um eine bessere Zeitsynchronisation zu erreichen;
- Ausbau von Ganztagschulen und kürzere Ferienschlusszeiten von Kitas und Schulen;
- Vernetzung von Angebotsstrukturen unter einem Dach wie z. B. in Familienzentren oder Mehrgenerationenhäusern;
- Gewinnung des Potentials älterer Menschen für die Familienzeit (Bundesfreiwilligendienst oder Großelternzeit);
- Auf- und Ausbau familienunterstützender Dienstleistungen;
- Förderung individueller Zeitkompetenz

IV. Fragen von Kritikern an den Bericht

- Sind im Familienbericht nur „Mittelschichtsfamilien“ oder alle Familien im Blick, z. B. Familien mit Migrationshintergrund, Familien aus verschiedenen Milieus, aus Ost- und Westdeutschland, Alleinerziehende, Regenbogenfamilien? Wer kann sich die familienbezogenen Dienstleistungen leisten? Reichen 30-Stunden-Stellen für Geringverdiener oder Alleinerziehende aus?
- Was bedeutet die Umverteilung der Arbeitszeit für Frauen? Werden sie nicht auch dann das Gros der Familienarbeit verrichten?

- Setzt der Bericht zu stark auf private und kostenneutrale Lösungen (Ausdehnung Bundesfreiwilligendienst für Ältere, unbezahlte Großelternzeit)? Ist es in Ordnung, bei Älteren die Wahlfreiheit der Lebensführung abzubauen und diese Personengruppe stattdessen stark in die Pflicht zu nehmen?
- Der Bericht versucht - bei aller Parteinahme für Familien - immer auch eine Balance zwischen familiären und wirtschaftlichen Interessen hinzubekommen. Wäre eine deutlichere Anwaltschaft für Familien nicht wichtig gewesen? Müssten die Arbeitgeber nicht noch stärker z.B. in Richtung planbarer oder verlässlicherer Arbeitszeiten, Telearbeit, Gleitzeit- oder Arbeitszeitkonten mit ins Boot statt auf mehr Zeitkompetenz der Eltern zu setzen?

Link zu ausgewählten Themen des 8. Familienberichts:

[<hier>](#)

Link zum Download des Berichtes:

[<hier>](#)

Link zu den Stellungnahmen zum Bericht:

[<hier>](#)



Susanne Kros
 Telefon 06131 967-130
Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

TERMINE

02.-04. Mai 2012 und 20.-21. September 2012 Lösungsorientierte Beratung in der Jugendarbeit

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

In der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit gewinnen die beraterischen Aspekte an Bedeutung. Die Fachkräfte werden häufig zu vielfältigen Themen angefragt und benötigen deshalb das entsprechende Handwerkszeug. Die „Lösungsorientierte Beratung“ nach de Shazer bietet ein Beratungskonzept, das von den Stärken der Jugendlichen ausgeht. Nicht das Analysieren von Problemen und Ursachen steht im Mittelpunkt, sondern das Aufspüren und Verstärken der Erfolgsrezepte der Klientinnen und Klienten.

Im ersten Teil der Fortbildung werden theoretische Ansätze eingeführt sowie methodische Instrumente vorgestellt und geübt, im zweiten Teil geht es um weiterführende Ansätze, das Üben der erlernten und weiterer lösungsorientierter Methoden unter fachlicher Anleitung, kollegialer Beratung und Supervision.

Kontakt:
Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

22. Mai 2012 Treffen der SPFH-Fachkräfte

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum und Fachreferat 32

Das Treffen soll dem Austausch und der Vernetzung untereinander dienen, zugleich aber auch neue inhaltliche Impulse geben.

Am Vormittag steht der Vortrag von Ute Herrmann über den Umgang mit hochstrittigen Trennungsfamilien im Mittelpunkt. Danach werden die Fachkräfte über wesentliche Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes informiert. Anschließend ist Gelegenheit, sich über den aktuellen Stand der Vernetzung der SPFH-Fachkräfte auszutauschen. Am Nachmittag arbeiten die Fachkräfte in selbstorganisierten Arbeitsgruppen zu Themen, die sie im Moment besonders beschäftigen.

Kontakt:
Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

11. Juni 2012

Vormundschaften bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum in Kooperation mit dem
Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Zielgruppe: Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder aus Rheinland-Pfalz

In den letzten Jahren sind die Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kontinuierlich gestiegen. Dies bringt auch Veränderungen für die Amtsvormundschaften mit sich: Asyl- und Dublinverfahren, aufenthaltsrechtliche Regelungen, drohende Abschiebungen, Residenzpflicht bzw. Pflicht zur Wohnsitznahme, Beschränkungen beim Zugang zu Bildung und Arbeit, kulturelle Unterschiede – viele Aufgaben, die bei den meisten Amtsvormundschaften nicht zur alltäglichen Arbeit gehören.

Ausgehend von einer allgemeinen Vorstellung der Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und ihrer Flucht sollen in dem 1-tägigen Seminar die wesentlichen Thematiken, die für die täglichen Vormundschaftsarbeit von Bedeutung sind, vorgestellt und diskutiert werden. Die Diskussion eigener Erfahrungen (falls vorhanden) der Teilnehmenden wird dies ergänzen. Neben der Aufarbeitung spezieller Problemstellungen werden auch die Bedürfnisse der jungen Menschen thematisiert. Zusätzlich werden relevante Erfahrungen und Materialien aus anderen Bundesländern und anderen EU-Ländern vorgestellt, die als Beispiele gelingender Praxis gelten können bzw. Orientierung geben können.

Kontakt:
Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de
(im SPFZ)

13. Juni 2012

Tagung: Bindungen im Lebenslauf

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Zielgruppe: Fachkräfte der Sozialen Arbeit
Referent/in: Prof. em. Dr. Klaus Grossmann

Die Jahrestagung „Bindungen im Lebenslauf“ nimmt das Thema der Bindungen aus mehreren Perspektiven in den Blick:

- Wie entwickeln sich Bindungen bei Säuglingen und Kleinkindern,
- wie differenzieren sie sich im Kindes- und Jugendalter aus und
- wie beeinflussen sie im Erwachsenenalter Beziehungen zu anderen - auch die Beziehung zum eigenen Kind?

Die Tagung mit Prof. em. Dr. Klaus Grossmann geht auch der Frage nach, welche Chancen die Soziale Arbeit bzw. die Pädagogik hat, positive verlässliche Bindungserfahrungen im Setting der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Kontakt:

Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de
(im SPFZ)

24. September 2012

Fachtagung „Europa stärkt die Jugend - jetzt“

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz

Veranstalter: Jugendministerium Rheinland-Pfalz in Kooperation mit JUGEND für Europa, der Landesjugendring, das Landesjugendamt sowie „HoT Sinzig“

Mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sowie die Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der Teilhabe junger Menschen sind die Kernziele der sogenannten „EU-Jugendstrategie 2010 -2018“, die im November 2009 durch den Rat der Europäischen Union für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa beschlossen wurde. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz engagiert sich im Rahmen dieser EU-Jugendstrategie, da sie wesentliche Punkte der Jugendpolitik und Jugendarbeit des Landes aufgreift: Mehr Partizipation für junge Menschen, Förderung der sozialen Integration und gelingender Übergänge in die Erwerbsarbeit sowie die Stärkung und Anerkennung der non-formalen Bildungsprozesse in der Jugendarbeit.

Vor diesem Hintergrund zielt die Tagung darauf,

- über die EU-Jugendstrategie und die europäische Jugendpolitik zu informieren
- Interesse zu wecken, europäische Impulse in der eigenen Arbeit aufzugreifen und Ideen zur Umsetzung zu entwickeln
- den Mehrwert von europäischen bzw. transnationalen Begegnungen für junge Menschen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen
- Finanzierungsmöglichkeiten kennenzulernen und
- Netzwerke herzustellen

Ganz praxisnah will die Tagung in Form von Workshops, die mehrfach besucht werden können, in einem „Europa (World) Café“ sowie mit Infoständen zur aktiven Beteiligung und Umsetzung anregen. Die Tagung wird von Jugendministerin Irene Alt eröffnet. Eingeladen sind zu der Tagung die Fachkräfte der freien und kommunalen Jugendarbeit, die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit, die Akteure der Arbeitsmarktpolitik und -verwaltung (Kompetenzagenturen, Job Center u.a.), Verantwortliche aus der Landespolitik sowie der kommunalen Politik und Verwaltung, ebenso Vertreterinnen und Vertreter aus der Fachebene der anderen Bundesländer.

Kontakt:

LANDESJUGENDAMT *info*

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

September 2012 bis Juni 2013

Weiterbildung „Den Führungsalltag meistern“

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz, und Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Die Weiterbildung gibt Führungskräften in sozialen Organisationen und Nachwuchskräften, die sich auf eine Führungsposition vorbereiten, professionelle Unterstützung bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer Führungskompetenzen und ermöglicht ihnen den Austausch mit anderen Führungskräften. Sie vermittelt Managementwissen und entsprechende Fähigkeiten als notwendige Bestandteile des beruflichen Handelns.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Steuerung und Gestaltung der Organisation
- Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Entwicklung und Stärkung der eigenen Persönlichkeit
- Gestaltung der Außenwirkung der Einrichtung

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

September 2012 bis August 2014

STARTER-KIT – Qualifizierung für Fachkräfte in der Heimerziehung

Ort: Schlossakademie Dhaun in 55606 Hochstetten-Dhaun

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Die Arbeit in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe stellt hohe persönliche und fachliche Ansprüche an die Fachkräfte. Gerade bei Aufnahme der Tätigkeit müssen sich neue Kolleginnen und Kollegen an ein komplexes Geflecht von Aufgaben und Anforderungen gewöhnen. Sie lernen die Leitung, das Team, die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern sowie Vertreter von Kooperationspartnern kennen, stellen sich auf einrichtungsspezifische Abläufe ein, sollen über die rechtlichen Rahmenbedingungen Bescheid wissen und das pädagogische Konzept in alltäglichen Situationen umsetzen

Neben der Unterstützung und Einführung durch die jeweiligen Einrichtungen soll die Qualifizierung dazu beitragen, den Einstieg zu erleichtern durch einen gemeinsamen Lern- und Reflexionsprozess mit anderen Neueinsteigenden.

Ziel der 10-tägigen Qualifizierung ist es, neue Mitarbeiter/innen zu unterstützen. Inhaltlich stehen der Erwerb und die Festigung von Fachwissen, sowie die Auseinan-

dersetzung mit der eigenen professionellen Rolle und Haltung im Mittelpunkt. Abgeschlossen wird die Qualifizierung mit der Präsentation eines Praxisprojektes, in dem ein ausgewählter Ausschnitt aus der Praxis vor den anderen Fortbildungsteilnehmenden und Leitungskräften aus den Einrichtungen dokumentiert und reflektiert wird

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

September 2012 bis Mai 2014

Weiterbildung systemisches Arbeiten in Sozialarbeit, Pädagogik und Beratung – praxisrelevante Theorie und Methoden

Ort: Bildungshaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen und Benediktinerkloster Jakobsberg

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum in Kooperation mit dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e.V.

Soziale und pädagogische Arbeit bewegt sich in einem sehr komplexen Handlungsfeld, das insbesondere durch die vielen beteiligten Professionen und Fachdisziplinen in unterschiedlichsten Institutionen und mit verschiedenen Zielen eines Ansatzes bedarf, der dazu beiträgt, die Komplexität sinnvoll zu reduzieren, ohne wichtige Systeme und Akteure auszublenden.

Die Systemtheorie ist ein Denkansatz, in dem es um Ganzheiten geht. Systemisches Denken ist eine Betrachtungsweise, die der Gefahr entgegenwirkt, sich in Einzelheiten zu verlieren.

Systemische Konzepte haben in der sozialen und pädagogischen Arbeit inzwischen einen hohen Stellenwert. Sie stellen ein theoretisches und praxistaugliches Instrumentarium dar, das sich für alle Arbeitsfelder, Funktionen und Aufgaben mit unterschiedlichen Zielgruppen und in unterschiedlichen Organisationsformen eignet.

Systemisches Arbeiten wendet systemische Theorien, Methoden und Haltungen auf das gesamte Arbeitsfeld der sozialen und pädagogischen Arbeit an und setzt sie dort eigenständig um.

Kontakt:

Karin Klein-Dessooy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessooy.Karin@lsjv.rlp.de (im SPFZ)

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Juni 2012

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

